

Arbeitsentwurf

Verfahrensrechtliche Behandlung von Bescheiden über Bestand und Umfang der Kontoerstgutschrift (Ergänzungsgutschrift)

(Änderung des ASVG)

1. Nach § 368 wird folgender § 368a samt Überschrift eingefügt:

„Widerspruch gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift (Ergänzungsgutschrift) nach § 15 APG

§ 368a. (1) Gegen Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen nach § 354 Z 5 kann binnen drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet, und einen begründeten Entscheidungsantrag zu enthalten. Er ist bei jenem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat.

(2) Der Versicherungsträger kann auf Grund des Widerspruches und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen einem Monat nach Erhebung des Widerspruches den Bescheid im Sinne des Widerspruchsbegehrens mit Widerspruchsbescheid ändern oder ergänzen. Widrigenfalls hat er den Widerspruch dem Widerspruchs-Ausschuss nach Abs. 3 zur Beurteilung vorzulegen und binnen einem weiteren Monat auf Grund der Beurteilung des Widerspruchs-Ausschusses mit Widerspruchsbescheid zu entscheiden.

(3) Die endgültige Beurteilung von Widersprüchen gegen Bescheide nach § 354 Z 5 obliegt unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit des Vorstandes einem besonderen Vorstandsausschuss des jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträgers (Widerspruchs-Ausschuss). Dieser Ausschuss besteht aus vier vom Vorstand zu wählenden Mitgliedern der Generalversammlung; zwei Mitglieder haben der DienstgeberInnengruppe, zwei der DienstnehmerInnengruppe anzugehören. Den Vorsitz im Widerspruchs-Ausschuss hat ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied zu führen, wobei die Vorsitzführung kalenderhalbjährlich zwischen den Angehörigen der DienstgeberInnen- und der DienstnehmerInnengruppe wechselt. Die §§ 422 bis 425, 438 und 456a sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Sind Fragen der Versicherungspflicht oder der maßgebenden Beitragsgrundlagen strittig, so ist das Widerspruchsverfahren zu unterbrechen, bis darüber vom zuständigen Krankenversicherungsträger rechtskräftig entschieden worden ist.

(5) Erst ein Widerspruchsbescheid nach Abs. 2 macht Leistungssachen nach § 354 Z 5 zu Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 ASGG.“

2. Nach § 668 wird folgender § 669 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2012

§ 669. § 368a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Erläuterungen

Hat die versicherte Person Einwände gegen den von ihr angestregten Bescheid über die Feststellung der Kontoerstgutschrift oder einer Ergänzungsgutschrift nach § 15 APG, so kann sie diese zwar nicht unmittelbar gerichtlich geltend machen, sie kann aber gegen den Bescheid Widerspruch erheben. Der Widerspruch bewirkt, dass der Bescheid vom erlassenden Versicherungsträger - allenfalls unter Einbindung eines paritätisch besetzten Widerspruchs-Ausschusses - nochmals überprüft wird.

Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Bescheidzustellung zu erheben und muss bei jenem Versicherungsträger eingebracht werden, der den Bescheid erlassen hat.

Das Widerspruchsverfahren endet jedenfalls mit einem schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Klage bei Gericht erhoben werden kann. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzubringen ist, kann der mit dem Widerspruchsbescheid erteilten Rechtsmittelbelehrung entnommen werden.